

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Linguistik
vom 21. Mai 2021 (Studienmodell 2011)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Nebenfach oder mit zwei anderen Kleinen Nebenfächern kombiniert werden.

c. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach kombiniert werden.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-BaLin1-10	Einführung Linguistik (10 LP)	1.	10	
23-LIN-BaLin4.1	Formale Methoden	1.	5	
23-LIN-BaLin2	Linguistik Basis 1	1. o. 2.	10	
23-LIN-BaLin4.2	Transkription	1. o. 2.	5	
23-LIN-BaLin3	Linguistik Basis 2	2.	10	
23-LIN-BaLin4.3	Quantitative Methoden	2.	5	
23-LIN-BaLin5_a	Linguistik Orientierungsmodul	2. o. 3.	5	
23-LIN-BaLin6	Praxismodul	3.	10	
Zwischensumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profil „Sprache“ (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-BaLinS1	Grundlagenmodul Profil Sprache	4.	10	
23-LIN-BaLinS2_a	Vertiefungsmodul Profil Sprache	5.	10	
23-LIN-BaLinS3	Abschlussmodul Profil Sprache	6.	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1-3 BPO)			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profil „Sprache und Kognition“ (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-BaLinSK1	Grundlagenmodul Profil Sprache und Kognition	4.	10	
23-LIN-BaLinSK2_a	Vertiefungsmodul Profil Sprache und Kognition	5.	10	
23-LIN-BaLinSK3	Abschlussmodul Profil Sprache und Kognition	6.	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1-3 BPO)			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profil „Kommunikationsanalyse“ (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-BaLinK1	Grundlagenmodul Profil Kommunikationsanalyse	4.	10	
23-LIN-BaLinK2	Vertiefungsmodul Profil Kommunikationsanalyse	5.	10	
23-LIN-BaLinK3	Abschlussmodul Profil Kommunikationsanalyse	6.	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1-3 BPO)			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

c. Nebenfach (60 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-BaLin1-5	Einführung Linguistik (5 LP)	1.	5	
23-LIN-BaLin4.1	Formale Methoden	1.	5	
23-LIN-BaLin4.2	Transkription	1. o. 2.	5	
23-LIN-BaLin2	Linguistik Basis 1	2.	10	
23-LIN-BaLin3	Linguistik Basis 2	3.	10	
23-LIN-BaLin4.3	Quantitative Methoden	4.	5	
Zwischensumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profil „Sprache“ (§7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-BaLinS1	Grundlagenmodul Profil Sprache	4.	10	
23-LIN-BaLinS2_a	Vertiefungsmodul Profil Sprache	5.	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profil „Sprache und Kognition“ (§7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-BaLinSK1	Grundlagenmodul Profil Sprache und Kognition	4.	10	
23-LIN-BaLinSK2_a	Vertiefungsmodul Profil Sprache und Kognition	5.	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profil „Kommunikationsanalyse“ (§7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-BaLinK1	Grundlagenmodul Profil Kommunikationsanalyse	4. o. 5.	10	
23-LIN-BaLinK2	Vertiefungsmodul Profil Kommunikationsanalyse	5.	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

- entfällt -

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

- entfällt -

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

- entfällt -

8. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-LIN-BaLin1-10	Einführung Linguistik (10 LP)	10		2	1		
23-LIN-BaLin1-5	Einführung Linguistik (5 LP)	5		1	1		
23-LIN-BaLin2	Linguistik Basis 1	10			1		2
23-LIN-BaLin3	Linguistik Basis 2	10			1		2
23-LIN-BaLin4.1	Formale Methoden	5			1		
23-LIN-BaLin4.2	Transkription	5			1		

23-LIN-BaLin4.3	Quantitative Methoden	5			1		
23-LIN-BaLin5_a	Linguistik Orientierungsmodul	5		2			1
23-LIN-BaLin6	Praxismodul	10		1			1
23-LIN-BaLinK1	Grundlagenmodul Profil Kommunikationsanalyse	10		3	1		
23-LIN-BaLinK2	Vertiefungsmodul Profil Kommunikationsanalyse	10		2	1		
23-LIN-BaLinK3	Abschlussmodul Profil Kommunikationsanalyse	10		1	1		
23-LIN-BaLinS1	Grundlagenmodul Profil Sprache	10		3	1		
23-LIN-BaLinS2_a	Vertiefungsmodul Profil Sprache	10		2	1		
23-LIN-BaLinS3	Abschlussmodul Profil Sprache	10		1	1		
23-LIN-BaLinSK1	Grundlagenmodul Profil Sprache und Kognition	10		3	1		
23-LIN-BaLinSK2_a	Vertiefungsmodul Profil Sprache und Kognition	10		2	1		
23-LIN-BaLinSK3	Abschlussmodul Profil Sprache und Kognition	10		1	1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 2 Stunden.
- Mündliche Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten.
- Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8-10 Seiten in dem die Dauer und die Art des Praktikums (Tätigkeiten, Umfang, Arbeitsproben etc.) dokumentiert, die Erfahrungen reflektiert und mit Inhalten aus dem Studium in Verbindung gebracht werden.
- Hausarbeit von 10 bis 15 Seiten.
- Hausarbeit von 15 bis 20 Seiten.
- Projekt mit Ausarbeitung: Die Prüfungsleistung wird im Rahmen des Projektseminars als Projekt mit Ausarbeitung erbracht. Bei der Ausarbeitung handelt es sich um eine schriftliche Arbeit, die im Verlauf des Projektseminars erstellt wird und eine eigenständige Analyse authentischer mündlicher, schriftlicher oder medialer Kommunikation beinhaltet sowie geeignete Fachliteratur hinzuzieht. Der Projektbericht hat einen Umfang von ca. 10–15 Seiten. Das Projekt mit Ausarbeitung kann auch in einer Gruppe von maximal 3 Studierenden erbracht werden. Dabei gilt: Lehrveranstaltungsübergreifende Aspekte werden aufgegriffen und eigenständig so ausgearbeitet, dass der Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder klar erkennbar ist (beispielsweise ein Kapitel pro Person), einleitende und abschließende Textteile werden gemeinsam geschrieben, Beiträge der einzelnen Studierenden werden aber auch hier klar ausgezeichnet (beispielsweise mittels Fußnoten). Im abschließenden Textteil ist eine Reflexion der gemeinsamen Arbeit und ggf. eine Diskussion unterschiedlicher dargelegter Positionen erwünscht.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Fach Linguistik dienen zur Selbstkontrolle des Studienerfolgs der Studierenden; ferner dienen sie dazu, Praktiken des forschenden Lernens einzuüben, verschiedene Text- und Vortragsformate zu erproben, die in den Seminaren erworbene Kompetenzen und Wissensbestände selbständig zu vertiefen und ggf. Informationen und Materialien für die weitere Seminar Diskussion zu erstellen und somit zum kollektiven Kompetenz- und Wissenserwerb der Lerngruppe beizutragen. Dabei können Studienleistungen ggf. der Vorbereitung auf die Modulprüfung dienen und zur individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls beitragen. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Bearbeitung von Übungsaufgaben und entweder bis zu dreimalige Präsentation eigener Ergebnisse oder Kurzreferat im Umfang von 30-45 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 750- 1000 Wörter jeweils nach vorheriger terminlicher und inhaltlicher Absprache mit der zuständigen lehrenden Person.
- Bearbeitung von Übungsaufgaben als Vorbereitung für das Schreiben einer Hausarbeit in Form eines Textes zur Seminarlektüre von 1500 bis 2500 Wörtern.
- Bearbeitung von Übungsaufgaben zur Entwicklung eines Forschungsprojekts zu einem selbstgewählten Thema und bis zu zweimalige Präsentation von Ergebnissen nach vorheriger terminlicher und inhaltlicher Absprache mit der zuständigen lehrenden Person;
- Bearbeitung von Übungsaufgaben in Form eines Kurzreferats (20 bis 30 Minuten), Posters oder Online-Formates zu einer (zumeist) in Gruppen durchgeführten Fallstudie inklusive einer schriftlichen Ausarbeitung von 750 bis 1000 Wörtern.
- Mündliche Präsentation und wissenschaftliche Diskussion der eigenen B.A.-Arbeit im Rahmen eines wissenschaftlichen Kolloquiumsvortrags, typischerweise im Umfang von ca. 45 Minuten.
- Vorstellung des eigenen Praktikums im Rahmen einer Präsentation.
- kleineres Studienprojekt und die Implementierung und/oder Auswertung eines dazugehörigen Experiments.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen ist das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (3) Die Bachelorarbeit im jeweiligen Abschlussmodul ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung und beträgt 4 Monate. Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Bearbeitung im Rahmen des vorgesehenen Workloads von 8 LP (240 Stunden) möglich ist. Die Arbeit hat einen Umfang von 25–35 Seiten und ist fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Weitere Konkretisierungen enthält die Modulbeschreibung.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Linguistik einschreiben.
- (2) Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Linguistik (Studienmodell 2011) vom 15. Februar 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 05 S. 47) treten außer Kraft. Studierende die vor dem Wintersemester 2021/2022 in eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Linguistik eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2024/25 auf Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Linguistik (Studienmodell 2011) vom 15. Februar 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 05 S. 47) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2025 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekanin der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der*des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

11. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 21. April 2021.

Bielefeld, den 21. Mai 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer